

Bereich Recht

Herrn
[REDACTED]

Nur per E-Mail:
[REDACTED]

Datum: 28. Februar 2022

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung vom 23. Dezember 2021 (Gefährdungsbetrachtung in Fahrradstraßen)

Ihre E-Mail vom 11. Februar 2022, fragdenstaat.de (#236263)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 11. Februar 2022. Sie baten uns darin, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung zu unterstützen. Der Sachverhalt stellt sich unter Berücksichtigung Ihrer Schilderung vom 11. Februar 2022, der auf der Plattform ersichtlichen, späteren Kommunikation zwischen der Behörde und Ihnen sowie Ihrer in einem anderen Fall an uns gerichteten Nachricht (fragdenstaat.de, #236162) wie folgt dar:

Über die Plattform fragdenstaat.de stellten Sie am 23. Dezember 2021 beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung per E-Mail einen Antrag auf Informationszugang. Sie erkundigten sich anhand von sechs größtenteils offenen Fragen nach verschiedenen Aspekten der Gefährdungsbetrachtung in Fahrradstraßen. Am 13. Januar 2022 erinnerten Sie das Ministerium an Ihr Anliegen. Per E-Mail vom 20. Januar 2022 lehnte die Behörde eine Beantwortung Ihrer Fragen ab. Sie begründete dies damit, dass sich Ihr Antrag nicht auf Akten im Sinne des § 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) beziehe, also auf bereits vorliegende Akteninhalte. Zu den von Ihnen gestellten Fragen sei kein Aktenbestand vorhanden. Das genannte Gesetz biete keinen Anspruch für die von Ihnen gewünschte Beantwortung allgemeiner Rechtsfragen oder für eine allgemeine fachliche Beratung.

Mit Ihrer E-Mail vom 20. Januar 2022 reagierten Sie auf diese Ablehnung und grenzten Ihre ursprüngliche Anfrage auf Dokumente ein, die bei der Auswertung von Verkehrszählungen zu Rate gezogen werden. Sollten entsprechende Richtlinien, Verwaltungsvorschriften oder andere Dokumente vorhanden sein, baten Sie um ihre Übersendung. Zusätzlich widersprachen Sie per E-Mail vom 27. Januar 2022. Sie vertraten darin die Auffassung, nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz ein Grundrecht auf die Beantwortung Ihrer Fragen zu haben. Daraufhin teilte das Ministerium per E-Mail vom 14. Februar 2022 mit, Ihren Widerspruch prüfen

[REDACTED]

und Sie anschließend in Form einer rechtsmittelfähigen Entscheidung in Kenntnis setzen zu wollen.

Wir halten die Ablehnungsbegründung der Behörde für nachvollziehbar. Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz verpflichtet das Ministerium nicht, eine Akte im Sinne der Begriffsbestimmung des Gesetzes auf Anfrage zu erstellen. Insofern müssen Fragen, die über den vorhandenen Aktenbestand bzw. Akteninhalt hinausgehen, nicht beantwortet werden. Das betrifft sowohl Fragen zur Auslegung von Rechtsgrundlage als auch Fragen nach der Arbeitsweise.

Die am 20. Januar 2022 erfolgte Konkretisierung Ihrer Fragen bzw. die Konzentration auf möglicherweise vorhandene Dokumente entspricht aus unserer Sicht den Vorgaben des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes, und zwar sowohl im Hinblick auf den Aktenbegriff (§ 3) als auch auf die Verpflichtung zur hinreichenden Bestimmung des Antrags (§ 6 Absatz 1 Satz 1). Ob allerdings die von Ihnen begehrten Akten tatsächlich vorhanden sind, können wir von hier aus nicht einschätzen – insbesondere unter Berücksichtigung der Begründung des Ministeriums am 20. Januar 2022, nach der zu Ihren Fragen kein Aktenbestand vorhanden sei.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 8 AIG ist die Ablehnung eines Antrags schriftlich zu begründen. Damit besteht für den Ablehnungsbescheid ein Schriftformerfordernis, dem durch die Versendung einer einfachen E-Mail über die Plattform fragdenstaat.de nicht Genüge getan wird. Im Übrigen bedarf es nach § 68 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung üblicherweise eines Widerspruchsverfahrens nicht, wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Landesbehörde (hier: einem Landesministerium) erlassen worden ist. Wenn Sie vor diesem Hintergrund wünschen, dass wir das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung auf das Schriftformerfordernis für den Ablehnungsbescheid hinweisen, lassen Sie uns dies bitte wissen. Von einem Herantreten an die Behörde würden wir anderenfalls aus den oben ersichtlichen Gründen zunächst absehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

